

## **Satzung**

### **zur 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Rastede – West vom 28.10.1964**

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. Nr.16/1996, S.383), zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds.GVBl. Nr.31/2003, S.446) in Verbindung mit den §§ 1, 10 des Baugesetzbuches, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) mit Wirkung vom 1.8.2002 hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Rastede – West beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Allgemeinen Wohngebiete und Reinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 7.
- (2) Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2 Gegenstand der Änderung**

- (1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im rückwärtigen Bereich der Wohnbaugrundstücke (im Anschluss an die sog. zweite Bauzone) sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO zulässig.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO im Abstand von 3m zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den XX.XX.XXXX

---

Decker  
- Bürgermeister -